

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 20. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 14. Mai 1904.

No. 12.

**Inhalt:** Verfügung des Reichskanzlers betr. Aenderung der Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika. — Runderlass betr. vom Gouvernement verauslagte Verpflegungskosten für Unterstützungsbedürftige. — Bekanntmachung betr. das Münzwesen. — Bekanntmachung betr. Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementshauptkasse. — Bekanntmachung betr. Ermächtigung zur Abgabe britisch indischer Rupien. — Personalmeldungen.

## Verfügung!

Ich bestimme hierdurch folgendes:

In den Vorschriften über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals bei der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika vom 30 April 1896 werden

- 1) im § 7, Satz 2 die Worte „mit der Einschränkung des § 9“,
- 2) § 9,
- 3) im § 10, Absatz 2, die Worte „sofern nicht die Erkrankung eine selbstverschuldete (§ 9) ist“,
- 4) im § 12 der letzte Satz,
- 5) im § 19 der letzte Satz,
- 6) im § 28, erster Satz, die Worte, „mit der im zweiten Absatz dieses Paragraphen gegebenen Einschränkung“ und der letzte Absatz

gestrichen.

Vorstehende Verfügung erhält insoweit rückwirkende Kraft, als noch Forderungen des Fiskus aus den nummehr aufgehobenen Bestimmungen schweben. Diese Forderungen werden hiermit niedergeschlagen.

Berlin, den 10. März 1904

Der Reichskanzler.  
Bülow.

## Runderlass

Im Anschluss an den Runderlass vom 17. Mai 1902, No. III. 4087.

Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung hat erneut darauf hingewiesen, dass die für hilflosbedürftige und mittellose Personen vom Gouvernement verauslagten Verpflegungs- pp. Kosten wegen unvollkommener oder unzutreffender Angaben der Betreffenden über ihre Familien- und Heimatsverhältnisse nicht haben eingezogen werden können.

Um diesem Misstande zu steuern, weise ich die Dienststellen wiederholt darauf hin, dass die Feststellung der Personalien der Unterstützungsbedürftigen möglichst unter Vorlegung von Ausweispapieren vorzunehmen und bei der Berichterstattung das von dem Unterstützten vorgezeigte Legitimationspapier, sowie die Behörde und Zeit der Ausstellung desselben zu bezeichnen ist.

Daressalam, den 5. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J. No. III. 3555.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 15 Ziffer 3 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend das Münzwesen im Deutsch-Ost-Afrikanischen Schutzgebiet, sind die öffentlichen Kassen des Schutzgebiets ermächtigt, Goldmünzen britischer Prägung und zwar das £ zum Werte von 15 Rp; das halbe £ zum Werte von 7½ Rp. in Zahlung zu nehmen.

Daressalam, den 9. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J. No. III. 3681.

## Bekanntmachung!

Aus Anlass der Verordnung, betreffend das Münzwesen im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiet, hat die Legationskasse Anweisung erhalten, vom 1. Mai 1904 an Zahlungsanweisungen auf die Gouvernementshauptkasse in Daressalam, die auf deutsch-ostafrikanisches Landesgeld im Betrage von mindestens 10 000 Rupien lauten und auf Sicht zahlbar sind, gegen Einzahlungen in deutscher Reichswährung zu ver-

abfolgen, und zwar bis auf Weiteres zum Kurse von 134,25 M für 100 Rupien.

Daressalam, den 9. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J. No. III. 3680.

---

### Bekanntmachung.

Die Gouvernementshauptkasse und die Bezirkskassen an der Küste sind zur Abgabe britisch-indischer Rupien unter gewissen Bedingungen ermächtigt. Bis zur anderweiten Festsetzung werden die für die abgegebenen Rupien an die Kassen zu leistenden Zahlungen nach dem Verhältnis von 1.3775 M. gleich 1. Rp. berechnet. Die betreffenden Kassen werden die Abgabebedingungen auf Verlangen mitteilen.

Daressalam, den 11. Mai 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J. No. III. 3849.

---

### Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Eingetroffen vom Heimathsurlaub: mit R. P. D. „Präsident“ am 30 April 1904: Gouvernementssekretäre Häuser und Lergen; mit R. P. D. „Kronprinz“ am 6. Mai 1904; Bureauehilfe Thorwardt.

Neu eingetroffen mit R. P. D. „Kronprinz“ am 5. Mai in Tanga: Regierungsbaumeister Dormann; am 6. Mai in Daressalam: Forstaufseher von Bieberstein und Schmidt.

Abgereist mit Heimathsurlaub: mit Dampfer des oesterr. Lloyd, am 11. Mai 1904 von Zanzibar: Sekretär Korth; mit R. P. D. „Feldmarschall“ am 12. Mai von Daressalam: Bezirksamtman Regierungrat von Winterfeld, Sekretär Dahlgrün und Bureauehilfe Störzbach; am 13. Mai von Tanga: Bezirksrichter Vortisch.

Versetzt: Von Daressalam nach Tanga, Bezirksrichter Gunzert, abgereist mit R. P. D. „Kaiser“ am 27. April; von Daressalam nach Pangani: Bureauehilfe Witzleb, abgereist mit Gouvernementsdampfer „Rufiyi“ am 12. Mai 1904.

Kaiserl. Schutztruppe. Eingetroffen Hauptmann v. Beringe von Usumbura, Leutnant Klinghardt und Sergt Ueberück von Urlaub.

Versetzt bzw. kommandiert: Leutnant Klinghardt zur 7. Komp. Bukoba, Sergt Ueberück zur 1. Komp. Moschi, von Moschi Sergt. Opalla nach Daressalam, Untffz. Winzer zur P. A. Tanga, von Tanga Untffz. Holzhausen nach Daressalam.

Eingetroffen: Oberlt. Baumstark von Schirati, Oberlt. Abel, Sergt. Schmidt, Unteroffiziere Ehrhardt, Lutat, San.-Sergt. Ziegelmeier vom Urlaub in Daressalam, Unteroffizier Winzer vom Urlaub in Tanga, Lt. Schach v. Wittenau von Muansa, San.-Untffz. Prinz neu.

Beurlaubt: Leutnant Graetz, Unteroffiziere Holzhausen, Schmidt.

Versetzt bzw. kommandiert: Oberlt. Schulz zur 9. Komp. Abtlg. Usumbura, Oberlt. Baumstark zur Uebernahme der 5. Komp. hier, Sergt Schmidt u. San.-Sergt. Ziegelmeier zur P. A. Kilwa, Unteroffizier Lutat zur P. A. hier, Überz. San.-Sergt. Terwesten zur P. A. Morogoro nach Kilossa.

Ausgeschieden: Stabsarzt Dr. Dempwolff ist in die Schutztruppe für Südwestafrika versetzt.